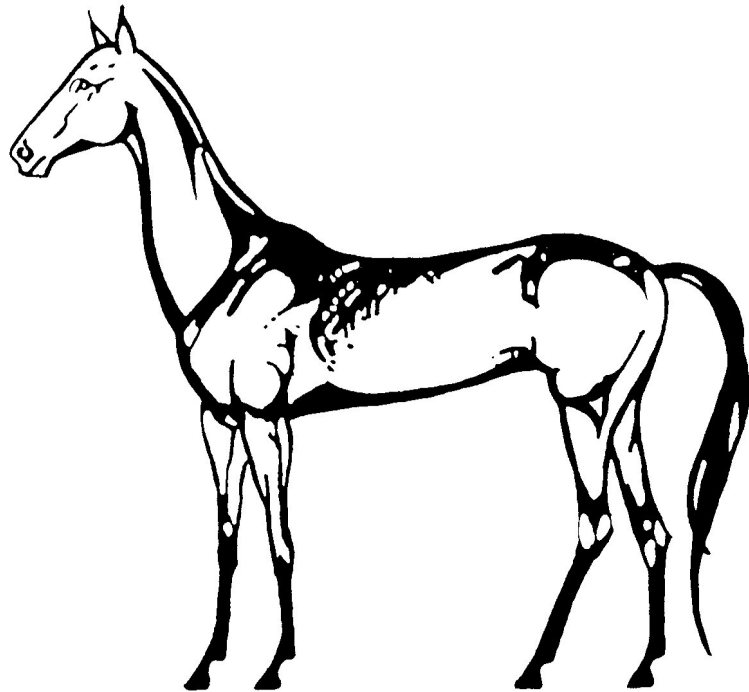


AT



# ZUCHTREGLEMENT

GENEHMIGT GV ATCH 24.04.2004

**VEREIN FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ**

## ÜBERSICHT

<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>ZUCHTZIEL</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR EINTRÄGE INS ZUCHTREGISTER</b>	<b>4</b>
3.1	Reinrassige Achal-Tekkiner mit Original-Pedigrees	4
3.2	Reinrassige Achal-Tekkiner ohne Original-Pedigrees (insbesondere Fohlen)	4
3.3	Nicht reinrassige Achal-Tekkiner mit mindestens 50% reinrassigem Blutanteil	4
3.4	Fremdsprachige Dokumente	5
<b>4.</b>	<b>ZUCHTREGISTER</b>	<b>5</b>
4.1	Definition „ZüchterIn“	5
4.2	Definition „EigentümerIn“	5
4.3	Definition „BesitzerIn“ / „HalterIn“	5
4.4	Definition „CH-Achal-Tekkiner“	5
4.5	Im Zuchtregister aufgeführt sind	5
4.6	Regulative / Gebührenordnung	5
<b>5</b>	<b>FORMALITÄTEN FÜR DEN ZUCHTBETRIEB</b>	<b>6</b>
5.1	Hengstdecklisten, Deck- bzw. Geburtsscheine	6
5.2	Bewilligungspflicht für das Decken mit nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragenen Hengsten	6
5.3	Bewilligungspflicht für künstliche Besamung (KB oder ET Embryotransfer)	6
5.4	Besondere Einträge für künstliche Besamung (KB oder ET Embryotransfer)	7
5.5	Eintrag ins Zuchtregister und erstellen des Original-Pedigrees (Abstammungsschein)	7
5.5.1	Mitgliedschaft	7
5.5.2	Meldungen, Eintragungen und Fristen	7
5.5.3	Verlust des Original-Pedigrees	7
5.5.4	Inhalt des Pedigrees	8
5.5.5	Änderungen bzw. Ergänzungen des Pedigrees	8
<b>6</b>	<b>BRAND</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>BEWERTUNG</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>KÖRUNG</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>10</b>
9.1	Grundsätze	10
9.2	Mitgliederversammlung VAT	10
9.3	Vorstand VAT	10
9.4	Zuchtkommission VAT	10
9.5	Zuchtregisterführung VAT	10
9.6	Züchter AT	10
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
10.1	Berichtigung von Einträgen im Zuchtregister	11
10.2	Namensgebung	11
10.3	Gültigkeit des Zuchtreglements	11

## 1. GRUNDLAGEN

Der schweizerische Verein „FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ“, im folgenden VAT genannt, führt zwei Zuchtregister in welchen Hengste, Stuten und als Anhang Wallache geführt werden:

- **Zuchtregister für reine Achal-Tekkiner** (geschlossenes Zuchtregister) deren Abstammung ausnahmslos auf die Pferdebestände des Russischen Zuchtbuches, Band IX, Ausgabe 1993, UDK 636.11.082.21, zurückgeführt werden können
- **Zuchtregister für nichtreine Achal-Tekkiner** für Pferde mit einem Blutanteil von mindestens 50% Achal-Tekkiner-Reinblut

In die Zuchtregister werden auch nicht in der Schweiz stehende Achal-Tekkiner aufgenommen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Grundlagen des vorliegenden Zuchtreglements sind:

- Statuten des schweizerischen Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
- Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)
- Weisungen der MAAK, der Internationalen Vereinigung der Achal-Tekkiner Pferdezüchter

Der VAT bemüht sich um eine internationale Zusammenarbeit mit der MAAK und anderen Achal-Tekkiner Zuchtverbänden.

## 2. ZUCHTZIEL

Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Achal-Tekkiner als gesunde, reine Pferderasse mit der Vielfalt ihrer rassentypischen Merkmale:

- **Gesamteindruck:**  
Der Gesamteindruck ist majestätisch, trocken und edel. Der Achal-Tekkiner besitzt einen leichten, trockenen, edel geformten Kopf mit ausdrucksvollen Augen. Der Hals ist lang und hoch aufgerichtet. Der Rumpf ist schmal und langgestreckt. Der Widerrist ist auffallend profiliert. Die Schultern sind schräg. Die Gliedmassen sind extrem trocken mit harter Textur, gut markierten Sehnen und Gelenken. Die Hufe sind ausserordentlich hart. Typisch für alle Farben ist der metallische Schimmer. Der Achal-Tekkiner hat ein Stockmass zwischen 155 und 165 cm (übernommen aus dem Russischen Zuchtbuch, Band 5).
- **Der Grundtyp:**  
In ihm verkörpern sich ausgeprägte Wesensart und Rassentyp der Achal-Tekkiner. Die Pferde haben einen trockenen, gut proportionierten Kopf, manchmal leicht gebogene Nase (konvex), grosse ausdrucksvolle Augen, hoch angesetzte bewegliche Ohren, langen Widerrist, langen Hals, eine hinreichend tiefe, muskulöse und gut entwickelte Brust, langen Rumpf, gut bemuskelte Kruppe, trockene und regelmässige Beine, starkes Hufhorn. Mähne und Schweif sind unbedeutend. Ihr Temperament ist energisch, ihre Konstitution fest.  
Typische Vertreter des Grundtyps trifft man in den Linien:  
Everdy Teleke 269, Skak 569, Slutschaj 220, Ak Belek 9.
- **Der mittlere Typ:**  
Die Pferde des mittleren Typs sind etwas kleiner als die Pferde des Grundtyps. Sie zeichnen

sich aus durch leichten, hageren Körperbau und lebhaftes, energisches Temperament. Der Kopf ist nicht gross, leicht und die Gesichtszüge sind nicht verlängert. Die Augen sind gross, lebendig und ausdrucksvoll. Die Ohren sind von mittlerer Länge, aber immer fest und schön aufrecht stehend. Der Hals ist lang oder gemässigt lang. Der Rumpf ist von mittlerer Grösse. Die Gliedmassen sind hager, haltbar, mit guten Sprungsehnen. Die Pferde des mittleren Typs verfügen über eine robuste Gesundheit und die Veranlagung zur Munterkeit sowie aussergewöhnlichen Rittigkeit.

Zum mittleren Typ zählen die Vertreter der Linien:  
Tobotbaj 244, El 100, Sapar Chan 213, Posman 198, Ak Sakal 13.

- **Der massige Typ**

Die Pferde des massigen Typs zeichnen sich durch massiveren Körperbau und ein gut entwickeltes Skelett aus. Dabei sind die charakteristischen Merkmale der Rasse erhalten: Der Kopf ist lang, oft etwas grob mit gebogener Nase. Die Augen sind ausdrucksvoll. Die Ohren sind hoch angesetzt und von mittlerer Länge. Nacken und Hals sind lang, der Widerrist ist von mittlerer Länge. Die Schultern sind schräg, die Brust ist breit und tief. Der Körper ist lang oder von mittlerer Länge. Die Kruppe ist oval und gut bemuskelt. Die Beine sind trocken und regelmässig. Mähne und Schweif sind etwas dichter. Das Temperament des massigen Typs ist ruhig.

Vertreter des massigen Typs führen zurück auf die Linien:  
Dor Bajram 85, Kir Sakar 448, Absent 668 (Arab), Pelvan 538, Koschpeli 454, Kujuk 755.

### **3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR EINTRÄGE INS ZUCHTREGISTER**

Pferde werden als Achal-Tekkiner in das schweizerische Zuchtregister eingetragen, sofern ihre Identität zweifelsfrei nach folgenden Kriterien festgestellt wurde:

#### **2.0 Reinrassige Achal-Tekkiner mit Original-Pedigrees:**

- Richtigkeit des bestehenden Original-Pedigrees mit mindestens 4 Generationen
- Richtigkeit des Signalements: vom Tierarzt bestätigte Übereinstimmung von Farbe und Abzeichen
- Richtigkeit des DNA-Tests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- Schriftliche Verkaufsbestätigung des Voreigentümers
- Kopie der Zoll- bzw. Einfuhrbestätigung für Pferde, die in die Schweiz importiert wurden
- Zahlungseingang der Eintragungsgebühren ins Zuchtregister

#### **2.0 Reinrassige Achal-Tekkiner ohne Original-Pedigrees (insbesondere Fohlen):**

- Vater und Mutter müssen nachweislich reinrassige Achal-Tekkiner sein und die Voraussetzungen für einen Eintrag in das schweizerische Zuchtregister erfüllen
- Richtigkeit der Hengstdeckliste
- Richtigkeit des Deckscheins
- Übereinstimmung Hengstdeckliste mit Deckschein
- Richtigkeit des Signalements: vom Tierarzt bestätigt (Farbe und Abzeichen)
- Richtigkeit des DNA-Tests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts

- für den Vater des einzutragenden Pferdes
- für die Mutter des einzutragenden Pferdes
- für das einzutragende Pferd mit Abstammungsprüfung (Vergleich der DNA von Vater, Mutter und Fohlen)
- Schriftliche Verkaufsbestätigung des Voreigentümers
- Kopie der Zoll- bzw. Einfuhrbestätigung für Pferde, die in die Schweiz importiert wurden
- Zahlungseingang der Eintragungsgebühren ins Zuchtregister

### **3.3 Nicht reinrassige Achal-Tekkiner mit mindestens 50% reinrassigem Blutanteil**

- Vater **oder** Mutter müssen nachweislich reinrassige Achal-Tekkiner sein und die Voraussetzungen für einen Eintrag in das schweizerische Zuchtregister erfüllen
- Vom nicht reinrassigen Elternteil sollte die Abstammung möglichst auf 5 Generationen nachzuweisen sein
- Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3.2

### **3.3 Fremdsprachige Dokumente**

Fremdsprachigen Dokumenten (akzeptiert werden Dokumente in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache) müssen mit dem Eintragungsantrag beglaubigte Übersetzungen in deutscher, französischer oder englischer Sprache beigelegt werden. Liegen keine beglaubigten Übersetzungen vor, ist die Zuchtregisterführung berechtigt, bei Bedarf, solche auf Kosten der AntragstellerIn anfertigen zu lassen.

## **3. ZUCHTREGISTER**

### **3.0 Definition „ZüchterIn“**

Züchter eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist der/die EigentümerIn oder PächterIn der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

### **3.0 Definition „EigentümerIn“**

EigentümerIn eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist diejenige Person, die auf dem Original-Pedigree als Eigentümerin eingetragen ist.

### **3.0 Definition „BesitzerIn“ bzw. „HalterIn“**

BesitzerIn eines Pferdes, im Sinne dieses Reglements, ist diejenige Person, die das Pferd hält

### **3.0 Definition „reiner CH-Achal-Tekkiner“ (Vollblut)**

Ein „reiner CH-Achal-Tekkiner“ (Vollblut), im Sinne dieses Reglements, ist ein Achal-Tekkiner, der in der Schweiz geboren wurde, dessen Eigentümer zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten und dessen Abstammung vom „Verein der Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“, unter Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements, durch Eintrag ins Zuchtregister als „rein“ (Vollblut) anerkannt wurde.

### **3.0 Im Zuchtregister aufgeführt sind:**

- Name des Pferdes
- Zuchtregisternummer (CH-AT-Nummer nach Meldungseingang-Geburtsjahrgang-Klasse)
- Eintragsdatum
- Geburtsdatum

- Geschlecht
- Signalement (Farbe, Abzeichen, Brand bzw. Fotos)
- Identifikation (Resultat der DNA-Analysen incl. Abstammungsnachweis)
- Identifikation Nummer des Mikrochips (sofern verfügbar)
- Stammbaum auf 5 Generationen
- ZüchterIn bzw. Zuchtgestüt
- EigentümerIn (mit Nachweis eventueller Eigentümerwechsel)
- Import- bzw. Exportnachweise / ausländische Papiere
- Ergebnisse von Beurteilungs- und Leistungsprüfungen soweit beglaubigt gemeldet
- Nachzucht
  - Junghengste bis 2-jährig werden unter der Mutter geführt, bis feststeht, ob sie gelegt werden oder Hengst bleiben
- Datum der Einträge mit Unterschrift der Zuchtregisterführung
- Datum und Ursache des Abgangs

#### **4.6 Regulative / Gebührenordnung**

Regulative zur Zuchtordnung regeln Formalitäten und zu erhebende Gebühren. Sie sind als Anhang Bestandteil des Zuchtbuchreglements.

## **FORMALITÄTEN FÜR DEN ZUCHTBETRIEB**

### **3.0 Hengstdecklisten, Deck- bzw. Geburtsscheine**

Der/die HengsthalterIn bestellt bei der Zuchtregisterführung anfangs jeder Decksaison, jedenfalls vor der ersten Bedeckung, die Hengstdeckliste und die Deckscheine. Jede Bedeckung oder künstliche Besamung (KB / ET) muss in der Hengstdeckliste und auf dem jeweiligen Deckschein durch den/die HengsthalterIn mit allen nötigen Angaben bestätigt werden (vgl. auch Regulativ).

Der/die HengsthalterIn muss den Abstammungsschein sowie die Identifikation (Signalement) der Stute vor dem Sprung / Besamung überprüfen. Um späteren Komplikationen vorzubeugen sollten die DNA-Analysen von Hengst und Stute zum Zeitpunkt des Deckaktes vorliegen.

Die vollständig nachgeführte und von dem/der HengsthalterIn unterzeichnete Hengstdeckliste muss jeweils bis zum 30. September (Ende des Zuchtjahres) der Zuchtregisterführung unaufgefordert zurückgeschickt werden. Widrigenfalls werden Decklisten für die nächste Decksaison nur noch gegen Bezahlung von SFR 200.- abgegeben.

Der Deckschein ist nach erfolgtem Deckakt vollständig auszufüllen. Der ausgefüllte Deckschein geht an den/die StutenbesitzerIn und wird von diesem/dieser bis zum Abfohlen der Stute aufbewahrt.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Abfohlen wird der ergänzte Deckschein der Zuchtregisterführung zugesandt (Fohlenmeldung). Dies gilt auch bei Abort, Totgeburt oder Ableben des Fohlens kurz nach der Geburt. Die Ursache für Abort, Totgeburt oder Ableben eines Fohlens ist auf dem Deckschein möglichst präzise zu vermerken.

### **8.0 Bewilligungspflicht für das Decken mit nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragenen Hengsten**

Bedeckungen durch nicht im schweizerischen Zuchtregister eingetragene Hengste müssen durch die Zuchtregisterführung vor der Bedeckung bewilligt werden, falls Anspruch auf einen Abstammungsschein erhoben wird. Bewilligungen werden erteilt, wenn folgende schriftlichen Dokumente vorliegen:

- Kopie eines von der Zuchtregisterführung offiziell anerkannten Abstammungsausweises (Vor- und Rückseite, 4 Generationen)
- Nachweises des DNA-Tests mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- Vom Tierarzt beglaubigtes Signalement (Farbe und Abzeichen)

### **3.0 Bewilligungspflicht für künstliche Besamung (KB + ET Embryotransfer)**

Bedeckungen durch künstliche Besamung bzw. Embryotransfer müssen durch die Zuchtregisterführung vor der Bedeckung bewilligt werden, falls Anspruch auf einen Abstammungsschein erhoben wird. Bewilligungen werden erteilt, wenn folgende schriftlichen Dokumente vorliegen:

- Kopie eines von der Zuchtregisterführung offiziell anerkannten Abstammungsausweises von Vater und Mutter (Vor- und Rückseite, 4 Generationen)
- Nachweises der DNA-Tests von Vater und Mutter mit Referenznummer und Adresse des Prüfungsinstituts
- Vom Tierarzt beglaubigte Signalemente (Farbe und Abzeichen) von Vater und Mutter
- Name und Adresse der Institution, die den Samen gewonnen hat und aufbewahrt bzw. Name und Adresse der Institution die den Embryotransfer vornehmen soll

### **5.4 Besondere Einträge bei künstlicher Besamung (KB + ET Embryotransfer)**

#### **Hengstdeckliste:**

- Die Hengstdeckliste muss von der Zuchtregisterführung speziell gekennzeichnet sein (KB bzw. ET).
- Die Institution, die den Samen gewonnen hat, aufbewahrt und verwaltet muss ein fortlaufendes Inventar führen mit dem Nachweis, an wen sie wann, welche Portionen abgegeben hat
- Das vollständig nachgeführte und von der Institution unterzeichnete Inventar muss jeweils bis zum 30. September (Ende des Zuchtjahres) der Zuchtregisterführung unaufgefordert zurückgeschickt werden.

#### **Deckschein:**

- KB bzw. ET muss vom ausführenden Tierarzt auf dem Deckschein beglaubigt werden (Bezugsquelle und Bezugsdatum des Samens bzw. des befruchteten Eis, Stempel und Unterschrift).

#### **Eintrag im Zuchtregister**

- Vermerk KB / ET

#### **Eintrag im Original-Pedigree**

- Vermerk im Original-Pedigree KB / ET

## **4.4 EINTRAG INS ZUCHTREGISTER UND ERSTELLEN DES ORIGINAL-PEDIGREES (ABSTAMMUNGSSCHEIN)**

### 3.1.1 Mitgliedschaft

Der Antragsteller eines Zuchtregistereintrages, bzw. eines Original-Pedigrees muss Aktivmitglied des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“ sein.

### 5.5.2 Meldungen, Eintragungen, Fristen

- Auf Grund der Fohlenmeldung erfolgt die Identifikation des Fohlens bei Fuss seiner Mutter (Photo und Haarprobe) durch eine von der Zuchtregisterführung autorisierten Person, die nicht BesitzerIn oder EigentümerIn des zu identifizierenden Pferdes oder sonstwie befangen sein darf.
- Die Identifikation des Fohlens, (Photo und Haarprobe) sowie die DNA-Abstammungsprüfung soll möglichst bis Ende des Geburtsjahres abgeschlossen sein
- Nach Erhalt und Prüfung aller benötigter Dokumente (vgl. § 3. Allgemeine Eintragungsanforderungen bzw. Regulativ) und nach erfolgter DNA-Abstammungsprüfung sowie der Identifikation des Fohlens, erstellt die Zuchtregisterführung den Zuchtregistereintrag und sofern vorgesehen das Original-Pedigree.
- Der Eintrag ins Zuchtregister und die Erstellung des Original-Pedigrees soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Eintreffen aller von der Zuchtregisterführung benötigten Dokumente (vgl. § 3. Allgemeine Eintragungsanforderungen) erfolgen.
- Neu gemeldete Pferde mit anerkannten Original-Pedigrees (Import) erhalten keine zusätzlichen Ausweise. Der Eintrag ins schweizerische Zuchtregister wird auf dem Original-Pedigree vermerkt.

### 3.1.1 Verlust des Original-Pedigrees

Verlorene Original-Pedigrees können nicht ersetzt werden. Von jedem Pedigree existieren nur das Original auf weissem Dokumentenpapier und zwei Duplikate auf Schreibmaschinenpapier. Bei einem Verlust des Originals wird nur eine durch die Zuchtregisterführung beglaubigte Kopie des Duplikates an den im Zuchtregister offiziell eingetragenen Eigentümer gegen Gebühr abgegeben.

### 3.1.2 Inhalt des Original-Pedigrees

Das schweizerische Pedigree für Achal-Tekkiner auf weissem Dokumentenpapier mit **Signet in blauer Farbe** für reinrassige Achal-Tekkiner, mit **Signet in grauer Farbe** für nichtreinrassige Pferde, enthält folgende Angaben:

- Name des Pferdes
- Identifikations-Nummer für das Zuchtregister (CH-AT-Nummer nach Meldungseingang-Geburtsjahrgang-Klasse)
- Ausstellungsdatum
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Signalement (Farbe, Abzeichen, Brand)
- Identifikation (Nummer der DNA-Analyse + ev. Nummer Mikrochip)
- Vermerk im Fall von KB / ET
- Stammbaum auf 5 Generationen
- ZüchterIn bzw. Zuchtgestüt
- EigentümerIn (mit Nachweis für Eigentümerwechsel)
- Ergebnisse von Beurteilungs- und Leistungsprüfungen, soweit beglaubigt gemeldet



- Unterschrift der Zuchtregisterführung

### 3.1.3 Änderungen bzw. Ergänzungen des Pedigrees

Änderungen bzw. Ergänzungen des Pedigrees (Farbänderungen, besondere Kennzeichen, Eigentümerwechsel, Beurteilungs- und Leistungsausweise etc.) dürfen ausschliesslich von der Zuchtregisterführung vorgenommen werden. Eigenhändige Eintragungen sind Urkundenfälschung und werden strafrechtlich verfolgt.

Bei Handänderungen ist das Pedigree vom eingetragenen Eigentümer umgehend an die Zuchtregisterführung einzusenden, unter Angabe des neuen Eigentümers und Beilegung einer Verkaufsbestätigung.

Beim Tod des Pferdes muss das Pedigree mit Angabe der Todesursache und des Datums des Ablebens der Zuchtregisterführung zur Ungültigkeitserklärung eingereicht werden. Auf Wunsch wird das entwertete Dokument dem Eigentümer zurückgesandt.

## 6 BRAND

Der VAT besitzt ein eigenes Brandeisen für den Heissbrand. Das Brennen ist fakultativ. Der Brand auf dem linken Oberschenkel wird grundsätzlich nur im Beisein der Zuchtregisterführung durchgeführt.

## 7. BEWERTUNG

Stuten und Hengste werden ab dem 2. Lebensjahr bewertet. Die Bewertung erfolgt durch ein von der Zuchtkommission gemeinsam mit dem Vorstand des VAT gewähltes Richterergremium.

Das zu bewertende Pferd wird aufgestellt vor dem Richterergremium sowie an der Hand in Bewegung auf dem Dreieck nach folgenden Kriterien beurteilt und bewertet:

<b>Kriterien</b>		<b>Notenskala</b>
1. Abstammung	Faktor 1	10 ausgezeichnet
2. Rassetyp	Faktor 3	9 sehr gut
3. Körpermessung	Faktor 2	8 gut
4. Exterieur	Faktor 2	7 ziemlich gut
5. Bewegung	Faktor 3	6 befriedigend
6. Leistung	Faktor 1	5 genügend
7. Nachwuchs	Faktor 1	4 mangelhaft
		3 ziemlich schlecht
		2 schlecht
		1 sehr schlecht

Je nach erreichter Punktezahl werden Stuten und Hengste in folgende Gruppen unterteilt:

<b>Elite</b>	keine Note unter 7
<b>Klasse 1</b>	keine Note unter 5
<b>bepunktet</b>	Noten unter 5 Punkten

Stuten und Hengste welche nicht der Elite zugeordnet wurden, können sich durch guten

Nachwuchs (mindestens 3 Fohlen) in die nächst höhere Klasse „aufarbeiten“.

## 8. KÖRUNG

Der VAT verzichtet auf ausschliessliche Zucht mit gekörten Hengsten. Die Ankörung der Zuchthengste ist keine Voraussetzung für die Zucht reinrassiger Achal-Tekkiner.

Als Entscheidungshilfe für Züchter führt der VAT jedoch periodisch zentrale Hengstschaufen durch, an denen Hengste gekört werden können:

- Die Körung erfolgt durch ein von der Zuchtkommission, gemeinsam mit dem Vorstand des VAT gewähltes Richtergrremium
- Zur Körung gehört eine Rittigkeitsprüfung
- Zur Körung gehört eine tierärztliche Untersuchung, die Mängel, Anomalien oder sonstige Erscheinungen feststellt, bei denen auf negative vererbare Dispositionen geschlossen werden muss (Gewährsmängel, Zahnstellung, Hodenfehler, Allergien, etc.)
- Hengste werden nicht gekört:
  - mit festgestellten negativen, vererbaren Dispositionen
  - mit nicht bestandener Rittigkeitsprüfung
  - mit ungenügender Bewertung (weniger als 5 Punkte in einem der oben angeführten Bewertungskriterien)
- Gekörte Hengste führen im Zuchtbuch hinter der Zuchtbuchnummer das Kürzel der Klasse in die sie anlässlich der Körung eingeteilt wurden (z.B. CH-AT/01/94 E, für einen Hengst der Klasse Elite).

## 9. ORGANISATION

### 9.0 GRUNDSÄTZE

- Die Zuchtbuchführung soll selbsttragend sein. Die durch die Führung des Zuchtbuchs entstehenden Kosten sollen durch entsprechende Gebühren gedeckt werden. Regulative regeln die Formalitäten und die zu erhebenden Gebühren.
- Ausserordentliche Aufwendungen, verursacht durch Versäumnisse der Antragsteller bzw. durch Einreichen unvollständiger Dokumente, werden von der Zuchtbuchführung in Rechnung gestellt.
- Grundsätzlich erfolgen Auslieferungen von Dokumenten bzw. Eintragungen ins Register erst nach Eingang der entsprechenden Zahlungen durch den Antragssteller.
- Das Zuchtbuch ist Eigentum des VAT, Verein „FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ“. Die Zuchtbuchführung führt das Zuchtbuch im Auftrag des Vereins.

### 9.0 Mitgliederversammlung VAT

- genehmigt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen das Zuchtreglement mit Anhängen (Regulative).

### 9.0 Vorstand VAT

- wählt die Zuchtkommission. Sie setzt sich zusammen aus ZuchtbuchführerIn (Vorsitz) und 2 bis 4 Mitgliedern.

- Genehmigt auf Antrag der Zuchtkommission die Richterghremien für Pferdebeurteilungen und Hengstkörungen.

### **9.0 Zuchtkommission VAT**

- gewährleistet einen geordneten Zuchtbetrieb zur Erhaltung des reinrassigen und arttypischen Achal-Tekkiners
- engagiert sich für und fördert eine weltweit einheitliche Zuchtregisterführung für alle reinrassigen Achal-Tekkiner
- erarbeitet Zuchtreglement und Regulative (Anhänge zum Zuchtreglement) und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung
- ist berechtigt, Problemfälle durch in Kraft setzen provisorischer Vorschriften zu lösen. Provisorische Vorschriften müssen durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
- organisiert periodisch Pferdebewertungen, Leistungsprüfungen und Hengstkörungen

### **9.5 Zuchtregisterführung VAT**

- führt das Zuchtregister
- sorgt für einen reibungslosen Informations- und Dokumentenaustausch mit den Züchtern
- erstellt Original-Pedigrees
- leitet die Zuchtkommission
- erstellt jährlich eine Pferdebestandesliste
- informiert Vorstand und Mitglieder über neuste Entwicklungen in der Zucht
- liefert die Grundlagen zur Publikation gedruckter Zuchtregister

### **9.6 Züchter AT**

- ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben
- ist verantwortlich für die termingerechte Einreichung der Dokumente
- prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm von Zuchtregisterführung zugestellt werden auf die Richtigkeit der Angaben
- verpflichtet sich, alle notwendigen Änderungen der Zuchtregisterführung unverzüglich bzw. fristgerecht mitzuteilen, insbesondere auch den Verkauf und den Abgang eines Pferdes durch Tod, unter möglichst präziser Angaben der Todesursache
- bezahlt die von der Zuchtorganisation geforderten Dienstleistungen laut Zuchtregisterreglement und Regulativ – im Grundsatz vorab

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **10.0 BERICHTIGUNG VON EINTRÄGEN IM ZUCHTREGISTER**

- Nachweisbare Fehleintragungen im Zuchtregister werden auf Antrag der Zuchtkommission berichtigt
- Ein eingetragenes Pferd kann auf Antrag der Zuchtkommission aus dem Zuchtregister eliminiert werden, falls auf Grund von Abstammungsprüfungen DNA nachgewiesen wird, dass die eingetragene Abstammung nicht stimmen kann bzw. dem vorliegenden Reglement widerspricht

### **10.0 Namensgebung**

- Grundsätzlich wird der Name eines Fohlens durch den Eigentümer des Fohlens zum Zeitpunkt der Geburt vergeben

- Das russische Zuchtbuchreglement (MAAK) empfiehlt bei der Namensgebung die Initialen des Vaters oder der Mutter zu verwenden
- Laut russischem Zuchtbuchreglement behält sich die MAAK das Recht vor, die Namensgebung zu genehmigen. Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:
  - Namen berühmter Linien- bzw. Familienbegründer dürfen nicht vergeben werden
  - Bereits eingetragene Namen sind zu vermeiden
  - Namen von Personen dürfen ohne deren Einwilligung nicht vergeben werden
  - Namen dürfen 18 Zeichen nicht überschreiten
  - Namen die gegen Sitte und Moral verstossen dürfen nicht vergeben werden

### 10.3 GÜLTIGKEIT DES ZUCHTREGLEMENTS

- Das Zuchtreglement tritt provisorisch in Kraft nach Genehmigung durch die Zuchtkommission und den Vorstand des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“
- Das Zuchtreglement tritt definitiv in Kraft nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“

R. Laubacher  
Präsident

J. Diethelm  
Zuchtregisterführung

„Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“

Genehmigt von der Mitgliederversammlung des Vereins  
„Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“  
vom 24.04.2004 in La Sarraz